
Satzung des Fördervereins der Schule Eigeltingen e.V. (Stand: 11.05.2023)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Eigeltingen e.V.“. Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 590229 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereines ist Eigeltingen, Kreis Konstanz.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie des Wohlfahrtwesens an der Schule Eigeltingen.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein). Hierzu gehört auch:
 - a) die Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, sowie der Öffentlichkeit eigene Veranstaltungen
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und ehemaligen Schülerinnen und Schülern
 - c) Förderung der Weiterentwicklung der Schule
 - d) Förderung von Erziehung und Bildung auch im Erwachsenenbereich
 - e) Förderung des Ganztagesbetriebes durch zusätzliche Betreuungsangebote
 - f) Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der Schule Eigeltingen
 - g) Betreuungsangebote in schulfreien Zeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Neben der unmittelbaren Verfolgung der Zwecke ist der Verein ein Förderverein, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.11. des Jahres, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- 6) Auf Antrag kann nach Zahlung der offenen Beträge die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Vertreter des Elternbeirates. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassier vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- 2) Der Vorstand mit Ausnahme des Vertreters des Elternbeirates wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Zur Einführung des rotierenden Systems werden in der Mitgliederversammlung 2012 der 1. Vorsitzende und der Schriftführer nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vertreter des Elternbeirates wird von diesem für die jeweilige Amtszeit der Elternbeiräte gewählt und beginnt seine Amtszeit unabhängig von der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kommissarisch einsetzen.

- 3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche in Präsenz ein. Der Vorstand kann außerdem eine rein virtuelle Versammlung beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit maximal zwei stimmberechtigte (Fach-) Beisitzer wählen. Einer dieser Fachbeisitzer soll aus dem Bereich der Schulleitung oder Lehrerschaft kommen. Diese (Fach-)Beisitzer können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit jederzeit wieder abgewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind wenn möglich in Präsenz abzuhalten. Eine Hinzuschaltung weiterer Mitglieder in virtueller Form (hybride Versammlung) ist möglich, wenn deren Mitgliederrechte ausreichend gewahrt sind. Die technischen Rahmenbedingungen sind mit der Einladung zu versenden und die Mitgliederrechte müssen in vollem Umfang gewahrt sein.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - ggf. Beschluß eines Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und die Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Der Versand kann mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schule Eigeltingen – derzeitige Bezeichnung Gemeinschaftsschule Eigeltingen -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die Satzung wurde am 01.07.1996 erstellt und mehrfach geändert, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.Mai 2023.

Eigeltingen, den 11. Mai 2023